



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Referat für Recht, Soziales und Umwelt

Sachbearbeiter/in: Knut Engelbrecht

3. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Schwabach

Anlagen:

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Schwabach

Symopse der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Schwabach

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	26.03.2019	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	29.03.2019	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Schwabach wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	x	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

I. Zusammenfassung

Im Rahmen der Prüfung des Vollzugs der Hundesteuersatzung hat das Rechnungsprüfungsamt in zwei Punkten Änderungen an der Hundesteuersatzung angeregt. Diese sollen zum Anlass genommen werden, die Satzung insgesamt zu aktualisieren.

II. Sachverhalt

Das Rechnungsprüfungsamt hat anlässlich der Prüfung des Vollzugs der Hundesteuersatzung angeregt, diese in zwei Punkten zu ändern:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung ist das Wort „Bundesluftschutzverband“ zu streichen, da dieser bereits im Jahr 1997 aufgelöst wurde,
2. In § 11 werden trotz richtiger Überschrift abweichend von der Mustersatzung die Worte „Gebührenschild, Gebührenbescheid, Gebühr“ verwendet, obwohl es sich um eine örtliche Aufwandsteuer und nicht um eine Benutzungsgebühr handelt.

Die hierdurch notwendig werden Änderung der Hundesteuersatzung wird zum Anlass genommen, die Satzung insgesamt zu überarbeiten und an die veränderte Rechtsprechung anzupassen.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Zu Abs. 1:

Der Besteuerungszeitraum ergibt sich bereits aus § 10 der Satzung. Satz 2 ist daher überflüssig.

Zu Abs. 2:

- a) Die Streichung des nicht mehr existenten „Bundesluftschutzverbandes“ sollte zum Anlass genommen werden, die Befreiung von der Steuerfreiheit auch für sonstige gemeinnützige Organisationen, die den ausdrücklich genannten vergleichbar sind, zu ermöglichen.
- b) Die Voraussetzung für eine Steuerbescheinigung bei Schwerbehinderung werden konkretisiert. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist das Vorliegen eines entsprechenden Schwerbehindertenausweises und die Geeignetheit des Hundes.
- c) Erstmals werden Therapiehunde in die Steuerbefreiung mit einbezogen. Um Missbrauch vorzubeugen, ist hier ein Nachweis einer Ausbildung des Hundes vorzusehen.
- d) Folgeänderung aus c).

Zu Abs. 3:

Die Änderung dient der Klarstellung der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung.

Zu Abs. 4:

Die Einfügung dient der Klarstellung.

Zu Abs. 5:

Die Einfügung dient der Klarstellung für den Fall, dass es sich bei dem neuen Hund um einen solchen mit erhöhten Steuersatz, beispielsweise um einen Kampfhund handelt.

Zu Abs. 6:

Die Neufassung dient der Klarstellung.

Zu Abs. 7:

Die Neufassung dient der Klarstellung und besseren Lesbarkeit.

Zu Abs. 8:

Die bisherige Fassung der Satzung enthält eine selbstständige Definition der von dem erhöhten Steuersatz erfassten Hunderassen. Nach der Rechtsprechung hat dies zur Folge, dass die Stadt als Satzungsgeber in einem Rechtsstreit die tatsächliche abstrakte Gefährlichkeit der jeweiligen Hunderasse belegen müsste. Durch die Bezugnahme auf das Landesstraß- und Verordnungsgesetz und die zu dessen Durchführung erlassene Verordnung des Freistaates sowohl im Hinblick auf die erfassten Hunderassen, wie auch auf die Möglichkeit eines Negativnachweises, wird dies ausgeschlossen. Notwendig ist der Hinweis, dass sog. Negativnachweis gegenüber der Stadt zu erbringen ist. Bei den sonstigen Änderungen handelt es sich um klarstellende Neuformulierungen.

Zu Abs. 9:

Die Einfügung stellt klar, wann die Züchterstellung und damit die Steuerreduzierung entfallen, wenn keine Zucht mehr ausgeübt wird.

Zu Abs. 10:

Die Einfügung regelt erstmals die Frage der Antragstellung, der Antragsfrist sowie des Beginns für Anträge auf Steuerbefreiung bzw. Steuerreduzierung.

Zu Abs. 11:

Die Regelung dient der Klarstellung und besseren Lesbarkeit. Erstmals wird auch das Ende der Steuerpflicht geregelt.

Zu Abs. 12:

Die Regelung dient der Klarstellung. Der Fälligkeitstermin wird vom 01.03. auf den 01.04. verlegt. Die Regelung entspricht der in den anderen Mitgliedern der Städteachse üblichen. Außerdem wird der Begriff „Gebühr“ ersetzt.

Zu Abs. 13

Die Regelung ergänzt die Bußgeldvorschrift, dass nicht nur die verspätete, sondern auch die unvollständige oder unrichtige Anzeige eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Hintergrund ist, dass insbesondere im Bereich der Kampfhunde unrichtige Angaben über die Rassezugehörigkeit der Tiere gemacht wurden.

Zum Inkrafttreten:

Nachdem die Möglichkeit einer Festsetzung der Steuer für Teilzeiträume eines Jahres geschaffen wird, ist eine Umsetzung dieser Regelung sinnvollerweise nur zum Beginn eines neuen Steuerjahres umzusetzen. Daher sollte die Änderungssatzung insgesamt zum 01.01.2020 in Kraft treten.

III. Kosten

Es entstehen keine Kosten.

Aufgrund der Rundung der Centbeträge würden sich je nach Konstellation evtl. nicht die Jahressteuerbeträge ergeben. Das wäre aber hinnehmbar.